

**Arbeitskreis III "Kommunale Angelegenheiten"
der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
Den 8./9. Oktober 2003**

**Beispieltexte für notwendige Änderungen
der haushaltsrechtlichen Regelungen in den
Gemeindeordnungen**

Erarbeitet vom Unterausschuss "Reform des Gemeindehaushaltsrechts" des AK III und verabschiedet am 17./18. Juni 2003

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>Allgemeine Haushaltsgrundsätze BW: § 77, HE: § 92, NRW: § 75</p>	<p>Dritter Teil Gemeindegewirtschaft</p>	<p>Sechster Teil Gemeindegewirtschaft</p>	<p>8. Teil Haushaltswirtschaft</p>
<p>Grundsätze der Einnahme- (Finanzmittel-)beschaffung BW: § 78, HE: § 93 a, NRW: § 76</p>	<p>1. Abschnitt Haushaltswirtschaft</p>	<p>1. Abschnitt Haushaltswirtschaft</p>	<p>§ 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze</p>
<p>Haushaltssatzung BW: § 79 a, HE: § 94 a, NRW: § 77</p>	<p>§ 77 Allgemeine Haushaltsgrundsätze</p>	<p>§ 92 Allgemeine Haushaltsgrundsätze</p>	<p>(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.</p>
<p>Haushaltsplan BW: § 80 a, HE: § 95 a, NRW: § 78</p>	<p>(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen.</p>	<p>(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.</p>	<p>(2) Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbeitrag der Erträge die Höhe des Gesamtbeitrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbedarf im Ergebnisplan und ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.</p>
<p>Erlass der Haushaltssatzung BW: § 81, HE: § 97, NRW: § 79</p>	<p>(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.</p>	<p>(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.</p>	<p>(3) Die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage sind Teile des Eigenkapitals. Ihnen können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 zugeführt werden.</p>
<p>Nachtragssatzung BW: § 82 a, HE: § 98 a, NRW: § 80</p>	<p>(3) Die Haushaltswirtschaft ist entweder nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung oder nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung sind die Bestimmungen der a-Paragrafen dieses Abschnitts an Stelle der jeweiligen Basisparagrafen anzuwenden.</p>	<p>(3) Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen des kameralistischen Haushalts- und Rechnungswesens zu führen. Die Gemeinde kann ihr Haushalts- und Rechnungswesen abweichend von Satz 1 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen. In diesem Fall hat sie die Bestimmungen der a-Paragrafen des 1 und 4. Abschnitts anstelle der jeweiligen Basisparagrafen anzuwenden.</p>	
<p>Vorläufige Haushaltsführung BW: § 83 a, HE: § 99 a, NRW: § 81</p>			
<p>Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen BW: § 84 a, HE: § 100 a, NRW: § 82</p>			

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>Finanz- (Haushalts-)planung BW: § 85 a, HE: § 101 a, NRW: § 83</p> <p>Verpflichtungsermächtigungen BW: § 86 a, HE: § 102 a, NRW: § 84</p> <p>Kredite (-aufnahmen) BW: § 87 a, HE: § 103 a, NRW: § 85</p> <p>Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte BW: § 88, HE: § 104 a, NRW: § 86</p> <p>Kassenkredite BW: § 89 a, HE: § 105 a, NRW: § 89 Abs. 2</p> <p>Rücklagen/Rückstellungen BW: § 90 a, HE: § 106 a, NRW: §§ 88</p> <p>Erwerb und Verwaltung von Vermögen BW: § 91 a, HE: § 108 a, NRW: § 89 Abs. 1 und 2</p>			<p>(4) Wird bei der Aufstellung des Haushalts eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen.</p> <p>(5) Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gem. § 95 Abs. 2 trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen aus, so hat dies die Gemeinde der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wird der Fehlbetrag durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage gedeckt, findet Absatz 4 Anwendung.</p> <p>(6) Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.</p> <p>(7) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital aufgebraucht wird.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>Veräußerung von Vermögen BW: § 92, HE: § 109, NRW: § 89 Abs. 3 und 4</p> <p>Gemeindekasse/ Finanzbuchhaltung BW: § 93, HE: § 110, NRW: § 92</p> <p>Übertragung von Kassengeschäften/ der Finanzbuchhaltung BW: § 94, HE: § 111, NRW: § 93</p> <p>Jahresabschluss (Aufstellung/Vorlage) BW: § 95 a, HE: § 112 a, NRW: § 94</p> <p>Entlastung BW: § , HE: § 114 a, NRW: § 95</p> <p>Prüfung des Jahresabschlusses BW: § 110, HE: § 128 a, NRW: § 101</p> <p>Rechnungsprüfungsamt/ Rechnungsprüfung BW: § 109, HE: § 129, NRW: § 102</p>			<p style="text-align: center;">§ 76 Haushaltssicherungskonzept</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts oder der Bestätigung über den Jahresabschluss gem. § 95 Abs. 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres ausgewiesene Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder 2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren eine Verringerung der allgemeinen Rücklage geplant oder in der Rechnung ausgewiesen wird oder 3. innerhalb des Zeitraumes der Haushaltsplanung nach § 84 die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird. <p>(2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im letzten Jahr der Haushaltsplanung nach § 84 der Haushaltsausgleich</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>Aufgaben der Rechnungsprüfung BW §§ 110 – 112, 114, 114a, HE: § 131 a, NRW: § 103</p> <p>Leitung der Rechnungsprüfung und Prüfer/Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamts BW: § 109, HE: § 130, NRW: § 104</p> <p>Überörtliche Prüfung BW: §§ 113, 114, HE: § 132, NRW: § 105</p> <p>Gesamtabschluss/ Konsolidierter Jahresabschluss BW: § 95 a, HE: § 112 a, NRW: § 117 ff.</p>			<p>nach § 75 Abs. 2 wieder erreicht wird. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p> <p>(3) Ist im Fall des Absatzes 1 die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gelten ergänzend zu den Regelungen des § 82 die nachfolgenden Bestimmungen vom Beginn des Haushaltsjahres - bei späterer Beschlussfassung über die Haushaltssatzung vom Zeitpunkt der Beschlussfassung - bis zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde hat weitergehende haushaltswirtschaftliche Beschränkungen für die Besetzung von Stellen, andere personalwirtschaftliche Maßnahmen und das höchstzulässige Aufwandsvolumen des Ergebnishaushalts sowie die Regelungen zur Nachweisführung gegenüber der Aufsichtsbehörde zu beachten, die durch Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegt werden. 2. Der in § 82 Abs. 2 festgelegte Kreditrahmen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde überschritten werden, wenn das Verbot der Kreditaufnahme anderenfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der Gemeinde führen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt wer-

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
			den. (4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten ab dem 1. April des Haushaltsjahres bis zur Beschlussfassung über einen ausgeglichenen Haushalt oder bis zur Erteilung der Genehmigung für ein Haushaltssicherungskonzept auch dann, wenn bis zu dem Termin kein ausgeglichener Haushalt beschlossen worden ist.

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 78 Grundsätze der Einnahmebeschaffung</p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, 1. im Übrigen aus Steuern <p>zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 93 a Grundsätze für die Beschaffung der Erträge und Einzahlungen</p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, 2. im Übrigen aus Steuern <p>zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.</p> <p>(2) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 77 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung</p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, 2. im Übrigen aus Steuern <p>zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.</p> <p>(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 79 a Haushaltssatzung</p> <p>(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden.</p> <p>(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung</p> <p>1. des Haushaltsplans unter Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen sowie deren Saldo, a) des Zahlungsmittelüberschusses oder -bedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cash Flow) sowie des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, a) der vorgesehenen Aufnahme von Krediten, a) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), <p>1. des Höchstbetrags der Kassenkredite,</p> <p>1. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind.</p> <p>Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan für das Haushaltsjahr beziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 94 a Haushaltssatzung</p> <p>(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.</p> <p>(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung</p> <p>1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres sowie deren Saldo, b) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), c) der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), <p>2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,</p> <p>3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.</p> <p>Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 78 Haushaltssatzung</p> <p>(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.</p> <p>(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung</p> <p>1. des Haushaltsplans</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Haushaltsjahres, b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres, c) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung), d) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), <p>2. der Verringerung der Rücklage,</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.</p> <p>(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.</p> <p>(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>3. des Höchstbetrages der Kassenkredite, 4. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind. Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und die Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan des Haushaltsjahres und das Haushaltssicherungskonzept beziehen.</p> <p>(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.</p> <p>(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 80 a Haushaltsplan</p> <p>(1) Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anfallenden Erträge und Aufwendungen, 1. eingehenden vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden vermögenswirksamen Auszahlungen, 1. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. <p>Zusätzlich sind Schlüsselprodukte und die bei diesen zu erbringenden Leistungen darzustellen. Der Haushaltsplan enthält ferner die sonstigen Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan nach § 57 Satz 1. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern. Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen ist unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren grundsätzlich auszugleichen. Ein Überschuss des Ergebnishaushalts ist als Zuführung zur Rücklage aus ordentlichem Ergebnis zu veranschla-</p>	<p style="text-align: center;">§ 95 a Haushaltsplan</p> <p>(1) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu erwartenden Erträge und Einzahlungen, 2. voraussichtlich zu leistenden Aufwendungen und Auszahlungen und 3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen. <p>Der Haushaltsplan enthält ferner die sonstigen Einzahlungen und Auszahlungen. Die Vorschriften über die Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.</p> <p>(3) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern. Der Ergebnishaushalt soll in jedem Haushaltsjahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 79 Haushaltsplan</p> <p>(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, 2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen, 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. <p>Die Vorschriften über die Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern. Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 ist Teil des Haushaltsplans; der Stellenplan für die Beamten, Angestellten und Arbeiter ist Anlage des Haushaltsplans.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>gen. Der Finanzhaushalt ist in Einzahlungen und Auszahlungen auszugleichen.</p> <p>(3) Ist ein Ausgleich des Ergebnishaushalts trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten und Verwendung von außerordentlichen Erträgen spätestens im letzten Jahr des mehrjährigen Finanzplans nicht möglich, ist ein befristetes Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Das Haushaltssicherungskonzept ist mit der Haushaltsatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.</p> <p>(4) Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.</p>	<p>(4) Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten bis zum letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnisplanung nicht möglich, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen und von der Gemeindevertretung zu beschließen. Es ist der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.</p> <p>(4) Der Stellenplan für die Beamten, Angestellten und Arbeiter ist Teil des Haushaltsplans.</p> <p style="text-align: center;">§ 96 a Wirkungen des Haushaltsplans</p> <p>(1) Der Haushaltsplan ermächtigt den Gemeindevorstand, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.</p> <p>(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.</p>	<p>(3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 81 Erlass der Haushaltssatzung</p> <p>(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist nach ortsüblicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebenten Tages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben; in der ortsüblichen Bekanntgabe der Auslegung ist auf diese Frist hinzuweisen. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.</p> <p>(2) Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.</p> <p>(3) Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.</p> <p>(4) Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, kann sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 97 Erlass der Haushaltssatzung</p> <p>(1) Der Gemeindevorstand stellt den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Ist ein Beigeordneter für die Verwaltung des Finanzwesens bestellt, so bereitet er den Entwurf vor. Er ist berechtigt, seine abweichende Stellungnahme zu dem Entwurf des Gemeindevorstands der Gemeindevertretung vorzulegen.</p> <p>(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist unverzüglich nach der Vorlage an die Gemeindevertretung, spätestens am zwölften Tag vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung, an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(3) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Er soll vorher im Finanzausschuss der Gemeindevertretung eingehend behandelt werden. In der Beratung kann der mit der Verwaltung des Finanzwesens betraute Beigeordnete seine abweichende Auffassung vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 80 Erlass der Haushaltssatzung</p> <p>(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.</p> <p>(2) Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, hat der Bürgermeister dem Rat eine Stellungnahme des Kämmerers oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten mit vorzulegen.</p> <p>(3) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe mindestens sieben Tage zur Einsichtnahme verfügbar zu machen. Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. In der öffentlichen Bekanntgabe ist auf die Frist hinzuweisen und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
		<p>(4) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.</p> <p>(5) Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungsbedürftige Teile, so ist sie erst nach der Erteilung der Genehmigung bekannt zu machen.</p>	<p>Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.</p> <p>(4) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. In der Beratung des Rates kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten.</p> <p>(5) Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall und aus besonderem Grund die Anzeigefrist verkürzen oder verlängern. Ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 76), so darf die Haushaltssatzung erst nach Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht werden.</p> <p>(6) Die Haushaltssatzung ist bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 82 a Nachtragssatzung</p> <p>(1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragssatzung geändert werden. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis ein erheblicher Negativsaldo entsteht oder ein veranschlagter Negativsaldo sich erheblich verschlechtert, 1. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt ein erheblicher Negativsaldo entsteht, 1. Auszahlungen des Finanzhaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen, 1. Beamte, Angestellte oder Arbeiter eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält, 	<p style="text-align: center;">§ 98 a Nachtragssatzung</p> <p>(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann, 2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird, 3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Ansätzen oder Budgets in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen und Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen, 4. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, 5. Beamte, Angestellte oder Arbeiter eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngrup- 	<p style="text-align: center;">§ 81 Nachtragssatzung</p> <p>(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich zeigt, daß trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann, 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen, 3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen. <p>Dies gilt nicht für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>(3) Absatz 2 Nr. 2 bis 4 findet keine Anwendung auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unbedeutende Investitionen sowie unabweisbare Aufwendungen, 1. die Umschuldung von Krediten, 1. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechts ergeben, 1. eine Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte, Angestellte und für Arbeiter, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Bediensteten unerheblich sind. 	<p>pe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die hierzu notwendigen Stellen nicht enthält.</p> <p>(3) Abs.2 Nr.2 bis 5 findet keine Anwendung auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, für die unerhebliche Auszahlungen zu leisten sind, sowie auf Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind, 2. die Umschuldung von Krediten, 3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen, soweit sie auf Grund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind. <p>(4) Im Übrigen gilt § 97 entsprechend.</p>	<p>(3) Absatz 2 Nr. 2 und 3 findet keine Anwendung auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, 2. Umschuldung von Krediten. <p>(4) Im Übrigen kann, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, der Rat die Inanspruchnahme von Ermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen sperren. Er kann seine Sperre und die des Kämmers oder des Bürgermeisters aufheben.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 83 a Vorläufige Haushaltsführung</p> <p>(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. finanzielle Leistungen nur erbringen, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen, 1. Steuern und Umlagen vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben, 1. Kredite umschulden. <p>(2) Reichen die Finanzierungsmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen des Finanzhaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, darf die Gemeinde mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen. § 87 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 99 a Vorläufige Haushaltsführung</p> <p>(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, 2. die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben, 3. Kredite umschulden. <p>(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, die Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzhaushalts nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 82 Vorläufige Haushaltsführung</p> <p>(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde ausschließlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen, 2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben, 3. Kredite umschulden. <p>(2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzhaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Die Gemeinde hat dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beizufügen. Die Genehmigung soll unter dem Gesichts-</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.</p>	<p>(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Haushaltsjahr bekannt gemacht ist.</p>	<p>punkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 84 a Planabweichungen</p> <p>(1) Planabweichungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und das Ergebnis nicht erheblich verschlechtert wird oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Negativsaldo entsteht. Sind die Planabweichungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderats. § 82 a Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Finanzierung im folgenden Jahr gewährleistet ist; sie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.</p> <p>(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die Planabweichungen entstehen können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 100 a Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</p> <p>(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.</p> <p>(2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlass einer Nachtragssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. Abs.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Abs.1 und 2 gelten auch für Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.</p> <p>(4) § 98 Abs.2 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 83 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</p> <p>(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister, soweit der Rat keine andere Regelung trifft. Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Beschäftigte übertragen.</p> <p>(2) Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen. § 81 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 85 a Finanzplanung</p> <p>(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.</p> <p>(2) Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Finanzierungsauszahlungen und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.</p> <p>(3) Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.</p> <p>(4) Der Finanzplan ist mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und vom Gemeinderat zu be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 101 a Ergebnis- und Finanzplanung</p> <p>(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr.</p> <p>(2) In der Ergebnis- und Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Der Minister des Innern hat hierzu im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen rechtzeitig Orientierungsdaten bekannt zu geben.</p> <p>(3) Als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung stellt der Gemeindevorstand den Entwurf eines Investitionsprogramms auf. Das Investitionsprogramm wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Ist ein Beigeordneter für die Verwaltung des Finanzwesens bestellt, so bereitet er den Entwurf vor. Er ist berechtigt, seine abweichende Stellungnahme zu dem Entwurf des Gemeindevorstands der Gemeindevertretung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Ergebnis- und Finanzplanung ist der Gemeindevertretung spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung zur</p>	<p>entstehen können.</p> <p style="text-align: center;">§ 84 Haushaltsplanung</p> <p>Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen. Die Planung umfasst das laufende Haushaltsjahr und die anschließenden vier Jahre. Sie soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>schließen.</p> <p>(5) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.</p>	<p>Unterrichtung vorzulegen.</p> <p>(5) Die Ergebnis- und Finanzplanung und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.</p> <p>(6) Die Gemeinde soll rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, die nach der Ergebnis- und Finanzplanung erforderlich sind, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Leistungsfähigkeit in den einzelnen Planungsjahren zu sichern.</p>	

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 86 a Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren dürfen unbeschadet des Absatzes 5 nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.</p> <p>(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, erforderlichenfalls bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Finanzhaushalte nicht gefährdet wird.</p> <p>(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.</p> <p>(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der</p>	<p style="text-align: center;">§ 102 a Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen dürfen unbeschadet des Absatz 5 nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.</p> <p>(2) Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel nur zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.</p> <p>(3) Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.</p> <p>(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der</p>	<p style="text-align: center;">§ 85 Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.</p> <p>(5) Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.</p>	<p>Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. § 103 Abs.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Verpflichtungen im Sinne des Abs. 1 dürfen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 100 Abs.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 87 a Kreditaufnahmen</p> <p>(1) Kredite dürfen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.</p> <p>(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.</p> <p>(3) Die Kreditermächtigung gilt weiter bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses.</p>	<p style="text-align: center;">§ 103 a Kredite</p> <p>(1) Kredite dürfen unbeschadet des § 93 Abs.3 nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet die Gemeindevertretung, soweit sie keine andere Regelung trifft.</p> <p>(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn festgestellt wird, dass die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.</p> <p>(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 86 Kredite</p> <p>(1) Kredite dürfen nur für Investitionen unter der Voraussetzung des § 77 Abs. 3 und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag der Kredite darf den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen für Investitionen nicht übersteigen. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.</p> <p>(2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), sobald nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft die Kreditaufnahmen beschränkt worden sind. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.</p> <p>(5) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung. Das Innenministerium kann die Genehmigung für Rechtsgeschäfte, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen oder den Haushalt der Gemeinde nicht besonders belasten, allgemein erteilen.</p>	<p>(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung),</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 beschränkt worden sind, 2. wenn sich die Aufsichtsbehörde dies im Einzelfall wegen der Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in der Gesamtgenehmigung vorbehalten hat. <p>Im Fall der Nummer.1 kann die Genehmigung nur nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.</p> <p>(5) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung regeln, dass die Aufnahme von Krediten von der Genehmigung (Einzelgenehmigung) der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht wird mit der Maßgabe, dass die Genehmigung versagt werden kann, wenn die Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen oder die Versorgung der Gemeinden mit Krediten zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen stören könnten. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 ist unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Landtag mitzuteilen. Sie ist aufzuheben, wenn es der Landtag verlangt.</p>	<p>(3) Die Aufnahme einzelner Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sobald die Kreditaufnahme nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden ist. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>(6) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.</p>	<p>(6) Die Aufnahme eines vom Land Hessen gewährten Kredits bedarf keiner Einzelgenehmigung, wenn an der Bewilligung der Minister des Innern beteiligt ist.</p> <p>(7) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Absatz 2 Satz 2 und 3 und Abs. 6 gelten sinngemäß. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.</p> <p>(8) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits oder einer Zahlungsverpflichtung nach Absatz 7 keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.</p>	<p>(4) Entscheidungen der Gemeinde über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, schriftlich anzuzeigen. Absatz 1 Satz 3 gilt sinngemäß. Eine Anzeige ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.</p> <p>(5) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 88 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte</p> <p>(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährträgern nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. § 87 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben erwachsen können.</p> <p>(4) Das Innenministerium kann die Genehmigung allgemein erteilen für Rechtsgeschäfte, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus eingegangen werden, 2. den Haushalt der Gemeinde nicht besonders belasten. 	<p style="text-align: center;">§ 104 a Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte</p> <p>(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden; § 103 Abs.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Rechtsgeschäfte, die den im Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen erwachsen können.</p> <p>(4) Für Rechtsgeschäfte der in den Absätzen 1 bis 3 beschriebenen Art, die von der Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus abgeschlossen werden oder die für den Haushalt der Gemeinde keine besondere Belastung bedeuten, ist keine Genehmigung erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 87 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte</p> <p>(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Entscheidung der Gemeinde zur Übernahme ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zu Leistungen erwachsen können.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>(5) Hat die Gemeinde zur Förderung des Wohnungsbaus der Gewährung eines Darlehens oder der Übernahme einer Bürgschaft durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg zugestimmt, so hat sie der Landeskreditbank Baden-Württemberg einen Ausfall aus dem Baudarlehen oder der Bürgschaft zu einem Drittel zu ersetzen. Wenn die Gemeinde zur Förderung des Wohnungsbaus eine Bürgschaft für Darlehen übernommen oder ein Darlehen gewährt hat, kann die Landeskreditbank Baden-Württemberg die Ausfallhaftung teilweise übernehmen.</p>		

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 89 a Zahlungsfähigkeit, Kassenkredite</p> <p>(1) Die Gemeinde hat die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen.</p> <p>(2) Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.</p> <p>(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im <i>Ergebnishaushalt</i> veranschlagten ordentlichen Erträge übersteigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 105 a Kassenkredite</p> <p>Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 89 Liquidität</p> <p>(1) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.</p> <p>(2) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 90 a Rücklagen, Rückstellungen</p> <p>(1) Überschüsse der Ergebnisrechnung und Überschüsse des Bewertungsergebnisses sind den Rücklagen zurückzuführen.</p> <p>(2) Für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 106 a Liquiditätsreserve, Rücklagen, Rückstellungen</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu bilden.</p> <p>(2) Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Rücklagen können auch aus zweckgebundenen Erträgen sowie für sonstige Zwecke gebildet werden.</p> <p>(3) Für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden.</p> <p style="text-align: center;">§ 107 a Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Wenn die Entwicklung der Erträge oder Einzahlungen, Aufwendungen oder Auszahlungen es erfordert, kann der Gemeindevorstand es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Aufwendungen oder Auszahlungen geleistet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 88 Rückstellungen</p> <p>Für dem Grunde oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten oder Aufwendungen hat die Gemeinde Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 91 a Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze</p> <p>(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.</p> <p>(3) Besondere Rechtsvorschriften für die Bewirtschaftung des Gemeindewalds bleiben unberührt.</p> <p>(4) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen anzusetzen. Bei Trennung des Vermögens in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen sind Gegenstände des realisierbaren Vermögens mit ihrem Veräußerungswert anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen nur in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 108 a Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze</p> <p>(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.</p> <p>(3) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 91 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres die in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, ihre Schulden und sonstigen quantifizierbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Verbindlichkeiten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar).</p> <p>(2) Für die im Jahresabschluss auszuweisenden Wertansätze gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen anzusetzen, 2. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der voraussichtlich notwendig ist. <p>Die Bewertung ist unter Anwendung der allgemein anerkannten kaufmännischen Regeln nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmen.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 92 Veräußerung von Vermögen</p> <p>(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.</p> <p>(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Will die Gemeinde einen Vermögensgegenstand unter seinem vollen Wert veräußern, hat sie den Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Das Innenministerium kann von der Vorlagepflicht allgemein freistellen, wenn die Rechtsgeschäfte zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen oder ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Wertgrenzen oder Grundstücksgrößen nicht überschritten werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 109 Veräußerung von Vermögen</p> <p>(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 90 Vermögensgegenstände</p> <p>(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder wird.</p> <p>(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.</p> <p>(3) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.</p> <p>(4) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 3 sinngemäß.</p> <p>(5) Für die Verwaltung und Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesforstgesetzes.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
			<p style="text-align: center;">§ 92 Eröffnungsbilanz</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zum ... eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit in Gesetz oder Rechtsverordnung nicht anderes bestimmt ist. Die Vorschriften der §§ 95 Abs. 2, 96 und 102 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen.</p> <p>(3) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden fehlerhaft oder nicht angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen, letztmals im Vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung von Wertansätzen durch eine neue Ausübung von Wahlrechten oder Ermessenspielräumen ist nicht zulässig.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 93 Gemeindekasse</p> <p>(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde; § 98 bleibt unberührt. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt werden.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts sowie ein Rechnungsprüfer können nicht gleichzeitig Kassenverwalter oder dessen Stellvertreter sein.</p> <p>(3) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und andere Bedienstete der Gemeindekasse dürfen untereinander, zum Bürgermeister, zu einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Bürgermeisters, zum Fachbeamten für das Finanzwesen, zum Leiter und zu den Prüfern des Rechnungsprüfungsamts sowie zu einem Rechnungsprüfer nicht in einem die Befangenheit begründeten Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen. In Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern kann der Gemeinderat bei Vorliegen besonderer Umstände mit den Stimmen aller Mitglieder, die nicht befangen sind, Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 110 Gemeindekasse</p> <p>(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde; § 117 bleibt unberührt. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt werden.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen.</p> <p>(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter können hauptamtlich oder ehrenamtlich angestellt werden. Die anordnungsbefugten Gemeindebediensteten sowie der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts können nicht gleichzeitig die Aufgaben eines Kassenverwalters oder seines Vertreters wahrnehmen.</p> <p>(4) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen miteinander oder mit dem Bürgermeister, den Beigeordneten sowie dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamts nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden sein. § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;">§ 93 Finanzbuchhaltung</p> <p>(1) Die Finanzbuchhaltung hat die Geschäftsbuchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde ordnungsgemäß und sicher zu erledigen.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Finanzbuchhaltung nicht nach § 94 durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, dafür einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter zu bestellen.</p> <p>(3) Soweit die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung gewährleistet ist, kann die Finanzbuchhaltung für funktional begrenzte Aufgabenbereiche auch durch mehrere Stellen der Verwaltung erfolgen. Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches und der Zahlungsverpflichtung beauftragten Beschäftigten dürfen nicht den Zahlungsverkehr abwickeln. Das Gleiche gilt für die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Beschäftigten.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
		<p>(5) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und die anderen in der Gemeindekasse beschäftigten Bediensteten sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.</p>	<p>(5) Der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung und sein Stellvertreter dürfen nicht Angehörige des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten und der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Beschäftigten oder beauftragter Dritter sein.</p> <p>(6) In der Finanzbuchhaltung sind die Geschäftsvorfälle der Sondervermögen und der Treuhandvermögen gesondert abzuwickeln, wenn für diese gesonderte Jahresabschlüsse aufgestellt werden.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 94 Übertragung von Kassengeschäften</p> <p>Die Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsmäßige Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Der Beschluss hierüber ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 111 Übertragung von Kassengeschäften, Automation</p> <p>(1) Die Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder teilweise von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.</p> <p>(2) Werden die Kassengeschäfte ganz oder teilweise unter Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen erledigt, so ist den für die Prüfung zuständigen Stellen Gelegenheit zu geben, die Verfahren vor ihrer Anwendung zu prüfen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 94 Übertragung der Finanzbuchhaltung</p> <p>Die Gemeinde kann ihre Finanzbuchhaltung ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 95 a Jahresabschluss, Konsolidierter Jahresabschluss, Gesamtabchluss</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens- Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ergebnisrechnung, 2. der Finanzrechnung, 3. der Vermögensrechnung (Bilanz). <p>Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 112 a Jahresabschluss, konsolidierter Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ergebnisrechnung, 2. der Finanzrechnung, 3. der Vermögensrechnung (Bilanz). <p>(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.</p> <p>(4) In einem Lagebericht ist die finanzielle Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei ist auch auf etwaige Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 95 Jahresabschluss</p> <p>(1) Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen. Er muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und dem Anhang.</p> <p>(2) Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten dem Rat zur Feststellung zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, hat der Bürgermeister dem Rat eine Stellungnahme des Kämmerers oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten mit vorzulegen.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>(3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Anhang, 2. die Anlagenübersicht, 3. die Verbindlichkeitenübersicht, 4. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen. 	<p>(5) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Anhang, 2. die Anlagenübersicht, 3. die Forderungsübersicht, 4. die Verbindlichkeitenübersicht, 5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen. 	<p style="text-align: center;">§ 96 Entlastung</p> <p>(1) Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. In der Beratung des Rates über den Jahresabschluss kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.</p> <p>(2) Nach dem Beschluss des Rates über den Jahresabschluss ist dieser der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt und danach mindestens einen Monat zur Einsichtnahme verfügbar zu machen.</p> <p style="text-align: center;">12. Teil Gesamtabschluss</p> <p style="text-align: center;">§ 116 Gesamtabschluss</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>(4) Mit dem Jahresabschluss der Gemeinde sind die Jahresabschlüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der verselbständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, ausgenommen das Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 Nr. 5, 2. der rechtlich selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital, ausgenommen die Sparkassen, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 HGB, 3. der Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften mit kaufmännischer Rechnungslegung, 4. der rechtlich selbstständigen kommunalen Stiftungen, 5. der sonstigen rechtlich selbstständigen Aufgabenträger, deren finanzielle Existenz auf Grund rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird, ausgenommen die Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen, <p>zu konsolidieren. Die Aufgabenträger nach Satz 1 brauchen in den konsolidierten Jahresabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Die Gemeinde ist von der Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses befreit, wenn</p>	<p>(6) Der Jahresabschluss der Gemeinde ist mit den Jahresabschlüssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, 2. der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen, an denen die Gemeinde beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuches, 3. der Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit mit kaufmännischer Rechnungslegung, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, 4. der rechtlich selbstständigen Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird, <p>zu konsolidieren. Die Jahresabschlüsse nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 brauchen nicht in die Konsolidierung einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>(1) Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Anhang. Der Rat bestätigt durch Beschluss den Gesamtabschluss. § 95 findet entsprechende Anwendung. Der erste Gesamtabschluss ist zum ... Abschlussstichtag nach dem Eröffnungsbilanzstichtag aufzustellen.</p> <p>(2) Zu einem Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 94 und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts sind nur einzubeziehen, wenn sie unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen oder die Gemeinde auf sie einen beherrschenden Einfluss hat.</p> <p>(3) In den Gesamtabschluss brauchen verselbstständigte Aufgabenbereiche nach Absatz 2 nicht einbezogen zu werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Anhang darzustellen.</p> <p>(4) Die Gemeinde ist von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach Absatz 1 befreit, wenn am Abschlussstichtag und an den zwei vorangegangenen Abschlussstichtagen</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>(5) Aufgabenträger nach Absatz 4 unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), solche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde werden entsprechend den §§ 311 und 312 HGB konsolidiert (Eigenkapitalmethode). Wird im Jahresabschluss zwischen Verwaltungsvermögen und realisierbarem Vermögen unterschieden, werden verselbständigte Organisationseinheiten und Vermögensmassen des Verwaltungsvermögens voll, die zum realisierbaren Vermögen gehörenden nach der Eigenkapitalmethode konsolidiert.</p> <p>(6) Der konsolidierte Jahresabschluss ist durch eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Konsolidierungsbericht sind Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz anzufügen. Der nach den Sätzen 1 und 2 aufgestellte Abschluss (kommunaler Gesamtabschluss) ersetzt den Beteiligungsbericht nach § 105.</p> <p>(7) Jahresabschluss, Konsolidierter Jahresabschluss und Gesamtabschluss sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, vom Bürgermeister zu bestätigen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.</p> <p>(8) Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 7 ist der Rechtsaufsichtsbe-</p>	<p>(7) Aufgabenträger nach Abs. 1 unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), solche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde werden entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches konsolidiert (Eigenkapitalmethode).</p> <p>(8) Der konsolidierte Jahresabschluss ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Bericht sind Angaben zu den nicht konsolidierten Jahresabschlüssen von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, anzufügen. Der konsolidierte Jahresabschluss ersetzt den Beteiligungsbericht nach §</p> <p>(9) Der Jahresabschluss der Gemeinde und der konsolidierte Jahresabschluss sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeindevorstand unter Angabe des Datums zu unterschreiben.</p> <p style="text-align: center;">§ 113 a Vorlage an Gemeindevertretung</p> <p>Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (§ 128) legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss und den konsolidierten Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprü-</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der verselbstständigten Aufgabenbereiche, die vollkonsolidiert in den Gesamtabschluss einbezogen werden, nach Abzug von in den Bilanzen auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbeträgen insgesamt nicht mehr als ... Euro betragen und 2. die der kommunalen Beteiligungsquote entsprechenden anteiligen Verbindlichkeiten aller verselbstständigten Aufgabenbereiche, die vollkonsolidiert in den Gesamtabschluss einbezogen werden, insgesamt nicht größer als 20 v.H. des Wertes der Verbindlichkeiten in der Bilanz der Gemeinde sind. <p>Die Befreiung gilt ab dem zweiten Abschlussstichtag nach dem Abschlussstichtag, an dem die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen.</p> <p>(5) Der Gesamtabschluss ist innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen. § 94 Abs. 2 entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 117 Beteiligungsbericht</p> <p>(1) Die Gemeinde hat ihrem Gesamtabschluss einen Beteiligungsbericht beizufügen, in dem ihre unmittelbare wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtab-</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>hörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der konsolidierte Jahresabschluss und der Gesamtabschluss mit Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>	<p>fungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.</p> <p style="text-align: center;">§ 114 a Entlastung</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und konsolidierten Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.</p> <p>(2) Der Beschluss über den Jahresabschluss und den konsolidierten Jahresabschluss und die Entlastung ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss und der konsolidierte Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Der Beschluss über den Jahresabschluss und konsolidierten Jahresabschluss und die Entlastung ist mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.</p>	<p>schluss angehören, zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat einen Beteiligungsbericht auch dann zu erstellen, wenn sie nach § 116 Abs. 4 von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit ist.</p> <p>(3) Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 118 Vorlage- und Auskunftspflichten</p> <p>Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung von Gründungsverträgen oder Satzungen für die in § 116 genannten Organisationseinheiten darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">4. Abschnitt Prüfungswesen 1. Örtliche Prüfung</p> <p style="text-align: center;">§ 109 Prüfungseinrichtungen (Wortlaut nicht verändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 110 a Örtliche Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahressabschluss, den konsolidierten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist, 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, 3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und 4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind. <p>Der konsolidierte Jahresabschluss ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfungen nach den §§ 111 und 115 zu prüfen.</p>	<p style="text-align: center;">4. Abschnitt Prüfungswesen</p> <p style="text-align: center;">§ 128 a Prüfung des Jahresabschlusses</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den konsolidierten Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Haushaltsplan eingehalten ist, 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, 3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren ist, 4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind. 	<p style="text-align: center;">10. Teil Rechnungsprüfung</p> <p style="text-align: center;">§ 101 Prüfung des Jahresabschlusses</p> <p>(1) Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde ergibt.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen. Es legt dem Bürgermeister einen Bericht über das Prüfungsergebnis vor. Dieser veranlasst die Aufklärung von Beanstandungen. Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen und vom Leiter des Rechnungsprüfungsamts zu erläutern ist.</p> <p>(§ 111 und § 112 nicht verändert)</p>	<p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den konsolidierten Jahresabschluss mit allen Unterlagen darauf hin, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz-, Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde darstellen.</p> <p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen.</p>	<p>(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss. Er hat die Buchführung, die Inventur und das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen und das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Der Prüfungsbericht muss einen Bestätigungsvermerk enthalten. Dieser ist, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, wie folgt zu fassen: "Der Jahresabschluss einschließlich der Buchführung, Inventur und Inventar entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss mit der Bilanz und dem Anhang vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde."</p> <p>(3) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss oder vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben.</p> <p>(4) In Gemeinden, in denen eine Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung, die sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen kann. Prüfer können nach der geltenden Wirtschaftsprüferordnung</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
		<p style="text-align: center;">§ 129 Rechnungsprüfungsamt</p> <p>Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, andere Gemeinden können es einrichten. In Gemeinden, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Zum Ausgleich der Kosten, die dem Landkreis durch diese Prüfungstätigkeit entstehen, können Prüfungsgebühren erhoben werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 130 Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamts</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Der Gemeindevorstand kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Im übrigen bleiben die Befugnisse des Gemeindevorstands und des Bürgermeisters unberührt.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung kann sich des</p>	<p>bestellte und vereidigte Wirtschaftsprüfer und anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Die Prüfer haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk nach Absatz 2 abzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 102 Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte haben eine Rechnungsprüfung einzurichten. Die übrigen Gemeinden sollen sie einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.</p> <p>(2) Kreisangehörige Gemeinden können mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt abschließen, dass das Rechnungsprüfungsamt des Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer Gemeinde gegen Kostenerstattung wahrnimmt. Der Vertrag kann auch vorsehen, dass das Rechnungsprüfungsamt des Kreises nur einzelne Aufgabengebiete der Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt. Soweit das Rechnungsprüfungsamt des Kreises die Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt, bedient sich der Prüfungsausschuss der Gemeinde bei der Erfüllung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises.</p> <p>(3) Absatz 1 findet für kreisangehörige</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
		<p>Rechnungsprüfungsamts bedienen, bestimmte Prüfungsaufträge erteilen und unmittelbare Auskünfte verlangen.</p> <p>(3) Zur Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Das gleiche gilt für die Abberufung und für das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 74 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes. Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.</p> <p>(4) Zum Leiter des Rechnungsprüfungsamts soll nur bestellt werden, wer eine gründliche Erfahrung im Kommunalwesen, insbesondere auf dem Gebiet des gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, besitzt. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts muß Beamter sein und darf mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister und den Beigeordneten weder bis zum dritten Grade verwandt noch bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden sein. Im übrigen gilt § 110 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(5) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen Zahlungen weder anordnen noch ausführen.</p>	<p>Gemeinden keine Anwendung, bei denen das Rechnungsprüfungsamt des Kreises gemäß Absatz 2 Satz 1 die örtliche Rechnungsprüfung wahrnimmt.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
		<p style="text-align: center;">§ 131 a Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses (§ 128), 2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung nach Nr. 1, 3. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, 4. bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung, soweit nicht der Minister des Innern Ausnahmen zulässt, 5. im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird. <p>(2) Der Gemeindevorstand, der Bürgermeister, der für die Verwaltung des Finanzwesens bestellte Beigeordnete und die Gemeindevertretung können dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände, 2. die Prüfung von Anordnungen vor 	<p style="text-align: center;">§ 103 Aufgaben der Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde, 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, 3. die Prüfung des Gesamtabschlusses, 4. die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung einschließlich des Zahlungsverkehrs zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, 5. die dauernde Überwachung des Zahlungsverkehrs der Gemeinde und ihrer Sondervermögen, 6. bei Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung, 8. die Prüfung von Vergaben. <p>(2) Der Rat kann der Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände, 2. die Prüfung der Einhaltung der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien, 3. die Prüfung der Verwaltung auf

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
		<p>ihrer Zuleitung an die Kasse,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Prüfung von Auftragsvergaben, 4. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, 5. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe, 6. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist, 7. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat. 	<p>Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § ... sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat. <p style="text-align: center;">§ 104 Leitung der Rechnungsprüfung und Prüfer</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Finanzausschuss der Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.</p> <p>(2) Der Rat bestellt die Leitung der Rechnungsprüfung und die Prüfer und beruft sie ab. Die Leitung und die Prüfer können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungs-</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
		<p style="text-align: center;">§ 132 Überörtliche Prüfung, Prüfung der Wirtschaftsbetriebe</p> <p>(1) Die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesens und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung wird durch besonderes Gesetz geregelt.</p> <p>(2) Die für die Prüfung der wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>aufgaben vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen durch die Gemeinde nicht ausführen.</p> <p>(3) Die Leitung der Rechnungsprüfung darf nicht Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder der für den Zahlungsverkehr verantwortlichen Beschäftigten sein.</p> <p>(4) Ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer des Jahresabschlusses sein, wenn der Prüfer oder der gesetzliche Vertreter oder ein Gesellschafter der juristischen Person Mitglied des Rates, Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers, des Leiters der Finanzbuchhaltung oder seines Stellvertreters ist. Dies gilt auch, wenn ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an der Aufstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt haben.</p> <p style="text-align: center;">§ 105 Überörtliche Prüfung</p> <p>(1) Die überörtliche Prüfung als Teil der allgemeinen Aufsicht des Landes über die Gemeinden ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.</p> <p>(2) Die Gemeindeprüfungsanstalt ist bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(3) Die überörtliche Prüfung erstreckt sich</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
			<p>darauf, ob bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden sowie ihrer Sondervermögen die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen (§ 3 Abs. 2) eingehalten und die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Die überörtliche Prüfung stellt zudem fest, ob die Gemeinde sachgerecht und wirtschaftlich verwaltet wird. Dies kann auch auf vergleichender Grundlage geschehen. Bei der Prüfung sind vorhandene Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Die Gemeindeprüfungsanstalt teilt das Prüfungsergebnis in Form eines Prüfberichts</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der geprüften Gemeinde, 2. der Aufsichtsbehörde und 3. den Fachaufsichtsbehörden, soweit ihre Zuständigkeit berührt ist, mit. <p>(5) Der Bürgermeister legt den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.</p> <p>(6) Die Gemeinde hat bei Beanstandungen gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde innerhalb einer dafür bestimmten Frist Stellung zu nehmen.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">5. Abschnitt Besorgung des Finanzwesens</p> <p style="text-align: center;">§ 116 a</p> <p>(1) Die Aufstellung des Haushaltsplans, des Finanzplans und des <i>Jahresabschlusses</i>, die Haushaltsüberwachung sowie die Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden <i>müssen</i> bei einem Beamten zusammengefasst werden (Fachbeamter für das Finanzwesen).</p> <p>(2) Der Fachbeamte für das Finanzwesen muss die Befähigung zum Gemeindefachbeamten haben oder eine abgeschlossene wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung nachweisen.</p> <p>(3) Der Kassenverwalter untersteht dem für die Besorgung des Finanzwesens bestellten Beamten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 133 Erprobung neuer Steuerungsmodelle (Experimentierklausel)</p> <p>(1) Das Ministerium des Innern kann für die Erprobung neuer Modelle zur Steuerung der Gemeindeverwaltung auf Antrag im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und der nach § 154 erlassenen Regelungen nach Maßgabe des Abs. 2 zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.</p> <p>(2) Ausnahmen können zugelassen werden von den Regelungen über die Haushaltsatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan, den Jahresabschluss die örtliche Rechnungsprüfung und von Regelungen zum Gesamtdeckungsprinzip, zur Deckungsfähigkeit und zur Buchführung sowie anderen Regelungen, die hiermit in Zusammenhang stehen.</p>	<p>(7) Die Gemeindeprüfungsanstalt soll Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Verbände und Einrichtungen des öffentlichen Rechts</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung und 2. in bautechnischen Fragen, die mit der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von baulichen Maßnahmen zusammenhängen auf Antrag beraten. Sonstige im öffentlichen Interesse tätige juristische Personen kann sie in diesen Fragen auf Antrag beraten.

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">FÜNFTER TEIL Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">3. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 144 Durchführungsbestimmungen</p> <p>Das Innenministerium erlässt die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes, ferner die Rechtsverordnungen zur Regelung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 14. des Inhalts und der Gestaltung des Haushaltsplans, des Finanzplans und des Investitionsprogramms sowie der Haushaltsführung, der Haushaltsüberwachung und der Haushaltssicherung; dabei kann bestimmt werden, dass Einnahmen und Ausgaben, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle angenommen oder ausgezahlt werden, nicht in den Haushalt der Gemeinde aufzunehmen und dass für Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen Sonderrechnungen zu führen sind, 15. <i>gestrichen</i> 16. der Bildung einer Liquiditätsreserve sowie der Bildung, vorübergehenden Inanspruchnahme und Verwendung 	<p style="text-align: center;">Zehnter Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 154 Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Keine Änderung (2) Keine Änderung (3) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung regeln: <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms sowie die Haushaltsführung, die Haushaltsüberwachung und die Haushaltssicherung; dabei kann er bestimmen, dass Einnahmen und Ausgaben, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle angenommen oder ausgezahlt werden, nicht im Haushalt der Gemeinde abzuwickeln und dass für Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen Sonderrechnungen zu führen sind, 2. ... (wird gestrichen), 3. die Bildung einer Liquiditätsreserve sowie die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung 	

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>von Rücklagen und Rückstellungen,</p> <p>17. des Verfahrens der Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen,</p> <p>18. der Erfassung, des Nachweises, der Bewertung und der Abschreibung der Vermögensgegenstände,</p> <p>19. der Geldanlagen und ihrer Sicherung,</p> <p>20. der Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie der Vergabe von Aufträgen einschließlich des Abschlusses von Verträgen,</p> <p>21. des Prüfungswesens,</p> <p>22. der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Ansprüchen sowie der Behandlung von Kleinbeträgen,</p> <p>23. der Aufgaben, Organisation und Beaufsichtigung der Gemeindekasse und der Sonderkassen, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der Buchführung; dabei kann auch die Einrichtung von Gebühren- und Portokassen bei einzelnen Dienststellen sowie die Gewährung von Handvorschüssen geregelt werden,</p> <p>24. des Inhalts und der Gestaltung der Jahresrechnung sowie des Jahresabschlusses, des konsolidierten Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses sowie der Abdeckung von Fehlbeträgen; dabei kann bestimmt werden, dass vom Nachweis des Sachvermögens in der Jahresrechnung abgesehen werden kann,</p> <p>25. der Anwendung der Vorschriften zur</p>	<p>von Rücklagen und Rückstellungen,</p> <p>4. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Abschreibung der Vermögensgegenstände und der Schulden,</p> <p>5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,</p> <p>6. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen,</p> <p>7. die Stundung und Niederschlagung sowie den Erlass von Ansprüchen und die Behandlung von Kleinbeträgen,</p> <p>8. Inhalt und Gestaltung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen,</p> <p>9. die Aufgaben und Organisationen der Gemeindekasse und der Sonderkassen, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Buchführung,</p> <p>10. die Prüfung von Verfahren der automatischen Datenverarbeitung im Bereich des Finanzwesens,</p> <p>11. die Besetzung von Stellen mit Beamten, Angestellten und Arbeitern,</p> <p>12. die Anwendung der Vorschriften eines Haushalts- und Rechnungswesens nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.</p>	

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>Durchführung des Gemeinewirtschaftsrechts auf das Sondervermögen und das Treuhandvermögen,</p> <p>26. der Anwendung der Vorschriften zu einem doppischen Haushalts- und Rechnungswesen.</p> <p>Die Vorschriften nach Nummer 14 ergeben im Benehmen mit dem Finanzministerium.</p> <p style="text-align: center;">§ 145 Verbindlichkeit von Mustern und Verwaltungsvorschriften</p> <p>Soweit es für die Vergleichbarkeit der Haushalte erforderlich ist, gibt das Innenministerium verbindliche Muster und Verwaltungsvorschriften insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung, 2. die Beschreibung und Gliederung der Produktbereiche und Produktgruppen, 3. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms, 4. die Gliederung, Gruppierung und Form der Vermögensnachweise, 5. die Zahlungsanordnungen, die Buchführung, den Kontenrahmen, die Jahresrechnung, den Jahresabschluss, den konsolidierten Jahresabschluss sowie den Gesamtabschluss und ihre Anlagen, 6. die Kosten- und Leistungsrechnung im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt. Die Bekanntgabe zu Satz 1 Nr. 2 und 3 ergeht im Benehmen mit dem Finanzministeri- 	<p>(4) Die Ermächtigung nach Absatz 3 schließt die Befugnis ein, zur Vergleichbarkeit der Haushalte Muster für verbindlich zu erklären, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung, 2. die Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans, 3. die Beschreibung und Gliederung der Produktbereiche und Produktgruppen, 4. die Form des Haushaltsplans und seine Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms, 5. die Gliederung, Gruppierung und Form der Vermögensnachweise, 6. die Zahlungsanordnungen, die Buchführung, den Kontenrahmen, den Jahresabschluss sowie den konsolidierten Jahresabschluss und ihre Anlagen. 	

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	um.		